



Abteilung 13

Gemeinde Pusterwald
Eingelangt

09. Jan. 2024

GZ.: Erl.:

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer
Tel.: +43 (316) 877-2405
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 04.01.2024

GZ: ABT13-110369/2023-8

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserkraftanlage Pusterwaldbach, Linner GmbH,
9411 St. Michael im Lavanttal, Lading 11,
Überprüfungsverfahren, Erweiterung WKA durch Beileitung des
Moosbaches in der KG Pusterwald, Kundmachung

Kundmachung

Am 30.05.2023 hat die Linner GmbH die Bauvollendung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27.05.2021, GZ: ABT13-226411/2020-13, wasserrechtlich bewilligten Anlage angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen beantragt.

Hierüber wird zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 29. Jänner 2024

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindegam Pusterwald,**

um 09.:45 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Mag. Eva Maria HOFER

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Paul SALER

Limnologischer Amtssachverständiger ist Dr. Michael HOCHREITER

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Pusterwald, Pusterwald 51, 8764 Pusterwald, unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel zwecks öffentlicher Bekanntmachung anzuschlagen. Die Kundmachungen sind an allgemein zugänglichen Plätzen (z.B. Gasthaus, Schule, etc.) anzuschlagen. Ferner sind der Behörde nicht bekannte Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten und Fischereiberechtigten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
2. Linner GmbH., Lading 11, 9411 St. Michael im Lavanttal, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, wegen Entsendung eines Amtssachverständigen (Dr. Hochreiter, DI Saler), per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Fachinformation, Wasserbuch, Wassergut, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, per ELAK
6. G+H Ziviltechniker GmbH, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä, die durch das do. Büro als Worddokument erfassten Technischen Berichte und Gutachten sind elektronisch bei der örtlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
7. Manfred Marko, Am Salberg 1, 8940 Liezen, mit Zustellnachweis (RSb)
8. DDI Florian Schmid - Ingenieurbüro für Gewässerökologie & Wasserbau, Obere Teichstraße 15/9, 8010 Graz, als ökologische Bauaufsicht
9. BWI GmbH, Cónrad-von-Hötzendorf-Straße 165/101, 8010 Graz, wasserrechtliche Bauaufsicht
10. Hans-Jürgen Gruber, Pusterwald 68, 8764 Pusterwald, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Irmgard Gruber, Pusterwald 68, 8764 Pusterwald, mit Zustellnachweis (RSb)
12. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
13. Sigrid Scherkl, Tauernstraße 2, 8763 Pölstal, mit Zustellnachweis (RSb)
14. Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
15. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung West, Muauer Straße 8, 8811 Scheifling
16. Heinrich Bernd Alexander Josef Pezold, Gutsheimerweg 2, 8761 Pöls, mit Zustellnachweis (RSb)
17. Baubezirksleitung Obersteiermark West, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per ELAK
18. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per ELAK

